Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 68 (1995)

Heft: 12

Rubrik: OKK-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Oberkriegskommissariat (OKK) zum Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE)

Totalrevision der Verordnung über die Verwaltung der Armee

-r. Es grenzt beinahe an ein Wunder, dass die «Der Fourier»-Leser bereits im Besitze dieser Unterlagen sind. Schliesslich war die «Totalrevision der Verordnung über die Verwaltung der Armee» erst auf den Mittwoch, 29. November, für die Bundesratssitzung traktandiert. Nachdem nun der Satz grösstenteils auf der Redaktion hergestellt wird, die Herren Jeitziner, Fankhauser und Portmann vom OKK, alle Hebel in Bewegung setzten, die Druckerei bis zum langersehnten «OK» in den «Startlöchern» wartete, gelang es uns, aktuell allen interessierten Kreisen diese Totalrevision vorzustellen (Änderungen vorbehalten). Eine Dienstleistung, die wohl nicht nur direktbetroffene Quartiermeister und Fouriere zu schätzen wissen, sondern auch den Sektionen für die Vorbereitung der fachtechnischen Anlässe ein wichtiger Bestandteil bildet.

Die Totalrevision ist die rechtliche Grundlage für den gesamten Kommissariatsdienst in der Armee.

Bei den Neuerungen handelt es sich einerseits um Anpassungen von Bezeichnungen der Organisationseinheiten des EMD und die Einführung neuer Begriffe, die im Gefolge der Reformprojekte «Armee '95» und «EMD '95» nötig geworden sind, aber auch um einige substanzielle Änderungen. Die wichtigsten sind:

- Erstmals legt der **Bundesrat** die Soldansätze fest. Das Parlament hat ihm dazu die Kompetenz übertragen. Der Bundesrat hat die bisherigen Soldansätze übernommen.

- Die «Fünffranken-Billette» gehörden der Vergangenheit an. Ab 1. Januar 1996 sollen die Wehrmänner **gratis in den allgemeinen Urlaub** reisen.

- Die **Kantonnements-Entschädigungen** werden massvoll **erhöht.** Die Mehrkosten sind entweder im Voranschlag '96 und Finanzplan 1997 bis 1999 eingestellt (rund 7 Mio Franken jährlich) oder können im Rahmen der eingestellten Kredite aufgefangen werden.

Vorschau auf das Jahr 1996

1. Vorschriften

Auf den **1. Januar 1996** treten folgende neue Vorschriften des Kom D in Kraft:

a) Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (VV Kom 96 d)

b Regl 51.3 d - Verwaltungsreglement, Ausgabe 1.1.96 (VR 96)

c) Regl 51.3/I d - Ergänzungen zum Verwaltungsreglement, Ausgabe 1.1.96 (VRE 96)

d) Regl 51.3/II dfi - Verzeichnis der Tankstellen (VTS 96)

e) Preise für Armeeproviant und Futtermittel 1996 d

f) Preise der Militärspeisen 1996 d

g) Verpflegungskredit und Richtpreise, 1.1.96 df

h) Verzeichnis der Lieferanten von Brot, Fleisch, Käse und Milch auf Waffenplätzen, 1996 dfi

i) Verzeichnis der Vertrauenspersonen für die Hygienekontrolle auf den Waffenplätzen, 1996 dfi

j) Bestellung für Armeeproviant 1996 df (Form 16.6)

Die Empfänger werden diese Vorschriften (ohne g, h und i) direkt von der EDMZ im Monat Dezember 1995 oder anfangs Januar 1996 zugestellt erhalten.

2. Verpflegungsdienst

2.1. Armeeproviant und Futtermittel

Ab 1.1.1996 ist das Bestellformular (Form. 16.6) sowohl für Armeeproviant als auch für Futtermittel zu verwenden. *Armeeproviant* und *Hundefutter* werden nach wie vor beim Armeeverpflegungsmagazin (AVM) Brenzikofen bestellt, während die *übrigen Futtermittel* wie bisher beim Eidg. Zeughaus Amsteg, Getreide- und Verpflegungsmagazin (GVM) Attinghausen, anzufordern sind.
Rückschübe von Hundefutter in ganzen Verpackungen sind an das

Hundeausbildungszentrum EMD
Sand
3003 Bern

zu adressieren.

2.2. Pflichtkonsum

Für die Berechnung des Pflichtkonsums ab 1.1.1996 ist folgender Modus, Basis Pflichtkonsumtabelle in der Weisung «Preise für Armeeproviant und Futtermittel 1996» anzuwenden:

- RS: gemäss Tabelle
- WK 19 Tage: gemäss Tabelle
- Übrige Schulen und Kurse: gemäss Tabelle WK: 19 x Anzal Tage der Dienstleistung

3. Rechnungswesen

3.1. Verwaltungsreglement (VR 96)

3.1.1. **Ziffer 40** Verrechnungssteuer
Als Ausgabenbeleg für die Dienstkasse ist die von der Bank auszustellende Quittung für die erhobene Verrechnungssteuer oder eine Fotokopie des Sparheftes zu verwenden (KPN 123).

3.1.2. **Ziffer 65** Kommando- und Dienstübergabe

- Bei ausserdienstlicher Kommando- und Dienstübergabe besteht Anspruch auf den Transport der Bürokiste mittels eines Transportscheines für Militärtransporte oder per CARGO Domizil (siehe Anhang 3, Ziffer 4.1.).
- Ist bei einer ausserdienstlichen Kommandoübergabe ein persönlicher Kontakt zwischen altem und neuem Kommandanten nötig, besteht Anspruch auf:
  a. Sold;
  b. Pensionsverpflegungsentschädigung;
  c. Reise mit Marschbefehl, Transportschein für Militärtransporte oder Billettvergütung.
- Der vorgesetzte Kommandant muss die Richtigkeit der Belege bescheinigen.

3.1.3. **Ziffer 83** Kadervorkurse

Mit der Einführung der Armee '95 werden die Kadervorkurse bezüglich der Soldberechtigung unterschiedlich behandelt:

- Kadervorkurs (KVK)/Wiederholungskurs (WK)
  Der KVK und der unmittelbar nachfolgende WK bilden zusammen einen Dienst.
  Die Teilnehmer werden während Unterbruch zwischen dem KVK und dem nachfolgenden WK (in der Regel Samstag/Sonntag = 2 Tage) *besoldet.*
- Kadervorkurs (KVK/Taktisch-Technischer Kurs (TTK)
  Der KVK und der nachfolgende TTK bilden getrennte Dienste.
  Die Teilnehmer an beiden Kursen sind für den Dienstunterbruch zwischen diesen Kursen *nicht soldberechtigt.*
- Dauert der Dienstunterbruch zwischen dem KVK und dem WK oder dem TTK nicht mehr

Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst

(VV Kom 96 d)
Stand: 1. Januar 1996

Vorschrift		*Titel*	*Ausgabe*	
Regl				
51.3	d	Verwaltungsreglement (VR)	**1996**	
51.3/I	d	Ergänzung zum Verwaltungsreglement (VRE)	**1996**	
51.3/II	d/f/i	Verzeichnis der Tankstellen (VTS)	**1996**	
51.23	d	Organisation in Kursen der Armee (OKA)	1995	1)
52.31	d	Versorgung	1995	2)
52.100/I	d	Merkpunkte für Führer von Versorgungsstaffeln	**1996**	
60.1	d	Truppenhaushalt (TH) und Nachtrag 1	1988 1990	
60.4	d	Behelf für Einheitsfouriere (BEFO) und Nachtrag 1	1987 1990	
60.5	d	Menüvorschläge (MV)	1988	
60.6	d	Kochrezepte	1993	
60.7	d/f	Organisation und Führung der Detachementsküche (OFDK)	1988	3)
60.8	d	Behelf Versorgung Bereich Truppe	1995	
60.12	d/f/i	Benzinvergaserbrenner	1991	
Weisung OKK				
82.11	d	Preise für Armeeproviant und Futtermittel	**1996**	
82.12	d	Preise der Militärspeisen	**1996**	
82.10	d/f	Verpflegungskredit und Richtpreise	**1996**	4)
	d/f/i	Verzeichnis der Lieferanten von	**1996**	5)
82.13		- Brot		
82.14		- Fleisch		
82.15		- Käse		
82.16		- Milch		
82.17	d/f/i	Verzeichnis der Vertrauenspersonen für die Hygienekontrolle auf den Waffenplätzen	***1996***	5)

Fussnoten

1) Bei Kdt und Qm
2) Bei Kdt, Chef Kom D und Qm
3) Nur für Formationen mit Det Kochausrüstung
4) Erscheint periodisch nach Bedarf
5) Für Dienstleistungen auf den Waffenplätzen

Bei Bedarf sind die benötigten Exemplare - gesamthaft je Truppenkörper - durch den Chef Kom D oder den Qm schriftlich wie folgt zu bestellen:

Reglemente, Behelfe und Formulare	Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
Weisungen OKK/BABHE	Bundesamt für Betriebe des Heeres Sektion Verpflegung 3003 Bern

als 2 Tage, so ist das *an beiden Kursen aufgebotene* Dienstpersonal (z.B. Bewachungspersonal, Büropersonal usw.) für die Zwischentage *soldberechtigt*.

3.1.4. **Kapitel 3** Verpflegung

Die bisherigen vielfältigen Verpflegungsarten erschwerten die Arbeit des Rechnungsführers und führten häufig zu Fehlinterpretationen der geltenden Vorschriften.
Aus diesem Grund und mit dem Ziel, dem Rechnungsführer eine einfache, praxisbezogene und übersichtliche Lösung anzubieten, wurde das Kapitel «Verpflegung» vollständig überarbeitet.
Die wichtigsten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a. Die Angehörigen der Armee erhalten entweder Naturalverpflegung oder Pensionsverpflegung.
b. Die Geldverpflegung und die Führung eines Offiziershaushaltes werden aufgehoben.
c. Die nicht bewilligungspflichtigen Fälle für die Pensionsverpflegung werden erweitert.

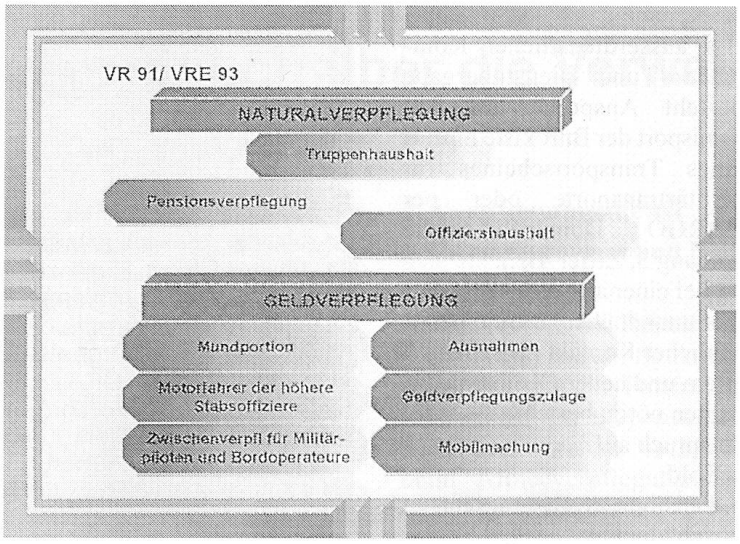

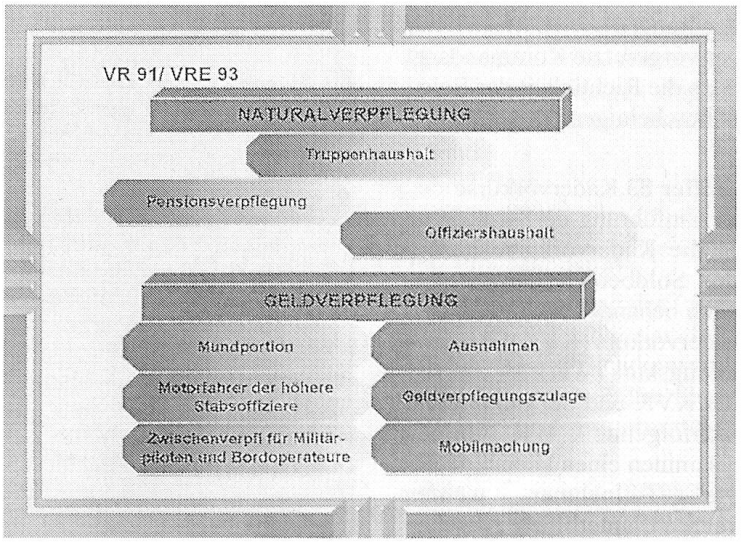

3.1.5. **Ziffer 151** Entschädigungen

Gestützt auf Artikel 132 des neuen Militärgesetzes wird ausdrücklich festgehalten, dass die Gemeinden die Besammlungs- und Parkplätze für die Truppe unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

3.1.6. **Ziffer 177** Urlaubsreisen

Angehörige der Armee haben bei einem *allgemeinen Urlaub* für die Fahrt nach dem eigenen Wohnort oder nach demjenigen ihrer Eltern sowie für die Rückfahrt an den Truppenstandort Anspruch auf *unentgeltliche Beförderung.*

3.1.7. **Ziffer 178** Einheitspreis für einfache Fahrt
Diese Ziffer wird aufgehoben

3.1.8. **Ziffer 183** Bewilligung, Bezahlung von Transporten durch Seilbahnen und Skilifte
Die Bewilligungskompetenz der Divisions- und Brigadekommandanten wird auf 2000 Franken erhöht.

3.1.9. **Ziffer 184** Bewilligung von Transporten durch das private Gewerbe
Die Bewilligungskompetenz der Divisions- und Brigadekommandanten wird auf 2000 Franken erhöht.

3.1.10. **Ziffer 195** Reparaturen
Rechnungen für Reparaturen, Ersatzteile usw., welche durch den Rechnungsführer zu Lasten der Dienstkasse zu bezahlen sind, werden bis zu einem Gesamtbetrag von 300 Franken erhöht.

3.1.11. **Ziffer 205** Tagesration
Die normale Tagesration für Pferde und Maultiere beträgt 4 kg Futterwürfel und 8 kg Heu. Sind im Aktivdienst keine Futterwürfel verfügbar, so wird statt 4 kg Futterwürfel 4 kg Hafer abgegeben.

3.1.12. **Ziffer 207** Notration
Die Notration für Pferde und Maultiere beträgt 4 kg Hafer.

3.1.13. **Ziffer 214** Weisungen über das Militärbrieftaubenwesen
Diese Ziffer wird aufgehoben.

3.1.14. **Kapitel 8.3.** Telefon, Telefax
Die Bestimmungen gelten sowohl für Telefon- als auch für Telefaxanschlüsse.

3.1.15. **Ziffer 259** Meldung an Oberfeldkommissär
Diese Ziffer wird aufgehoben.

3.1.16. **Ziffer 264** Erledigung durch die Truppe
Die Bezahlung von Schäden durch die Truppe wird auf 200 Franken pro Einzelschaden beziehungsweise auf einen Maximalbetrag von 600 Franken bei mehreren Einzelschäden erhöht.

3.1.17. **Anhang 3** Reisen und Transporte durch Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs

- 1.2. Transportausweise
Form. 6.101 Marschbefehl in Briefform wird aufgehoben

Form 7.26/I neues Formular «Gutschein für Urlaubsreisen zu Lasten der Militärverwaltung» (Muster rechts nebenstehend)

Form 7.26/V neues Formular «Ausweis für Reisen bei einem allgemeinen Urlaub»

- 2.1. Personentransporte, Grundsätzliches

Transporte von Angehörigen der Armee haben für die Fahrten mit den öffentlichen Transportunternehmungen grundsätzlich die fahrplanmässigen Züge, Kurse usw. zu benutzen. Die militärischen Stellen sind verpflichtet, entsprechende Transporte rechtzeitig bei den zuständigen Kreisdirektionen SBB (OKA 247) anzumelden.

Müssen aus irgendeinem Grund auf Strecken Extrakurse geführt werden, so ist für die entsprechende Strecke ein Transportgutschein für Militärtransporte (Form 7.26) mit der Begründung «Extrafahrt (beim Einrücken / bei der Entlassung) wegen .....» auszustellen.

- 2.5. Urlaubsreisen bei einem allgemeinen Urlaub (VR 177)

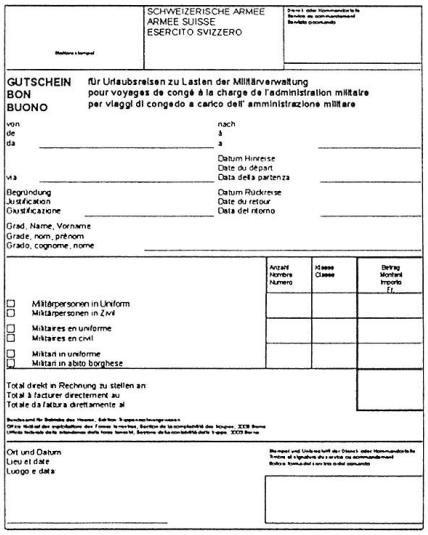
SCHWEIZERISCHE ARMEE
ARMEE SUISSE
ESERCITO SVIZZERO

GUTSCHEIN
BON
BUONO

für Urlaubsreisen zu Lasten der Militärverwaltung
pour voyages de congé à la charge de l'administration militaire
per viaggi di congedo a carico dell' amministrazione militare

von / de / da — nach / à / a
Datum Hinreise / Date du départ / Data della partenza
via
Begründung / Justification / Giustificazione
Datum Rückreise / Date du retour / Data del ritorno
Grad, Name, Vorname / Grade, nom, prénom / Grado, cognome, nome

	Anzahl / Nombre / Numero	Klasse / Classe	Betrag / Montant / Importo Fr.
☐ Militärpersonen in Uniform / Militärpersonen in Zivil			
☐ Militaires en uniforme / Militaires en civil			
☐ Militari in uniforme / Militari in abito borghese			

Total direkt in Rechnung zu stellen an
Total à facturer directement au
Totale da fattura direttamente al

Ort und Datum
Lieu et date
Luogo e data

Stempel und Unterschrift der Dienst- oder Kommandostelle
Timbre et signature du service ou commandement
Bollo e firma del servizio o del comando

Form 7.26/I: Neues Formular «Gutschein für Urlaubsreisen zu Lasten der Militärverwaltung»

Bei einem *allgemeinen Urlaub* gilt der Marschbefehl innerhalb seiner Geltungsdauer als Ausweis für die *Gratisfahrt* mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach dem eigenen Wohnort oder nach demjenigen der Eltern und für die Rückfahrt an den Truppenstandort. In der Regel ist in Uniform zu reisen. Wird der Dienst in Zivil geleistet, kann die Reise ausnahmsweise in Zivil erfolgen (Angabe auf dem Marschbefehl «Anzug: Zivil»).

Bei Fehlen des Marschbefehls und in besonderen Fällen ist der Ausweis für Reisen bei einem allgemeinen Urlaub (Form. 7.26/V) zu verwenden.

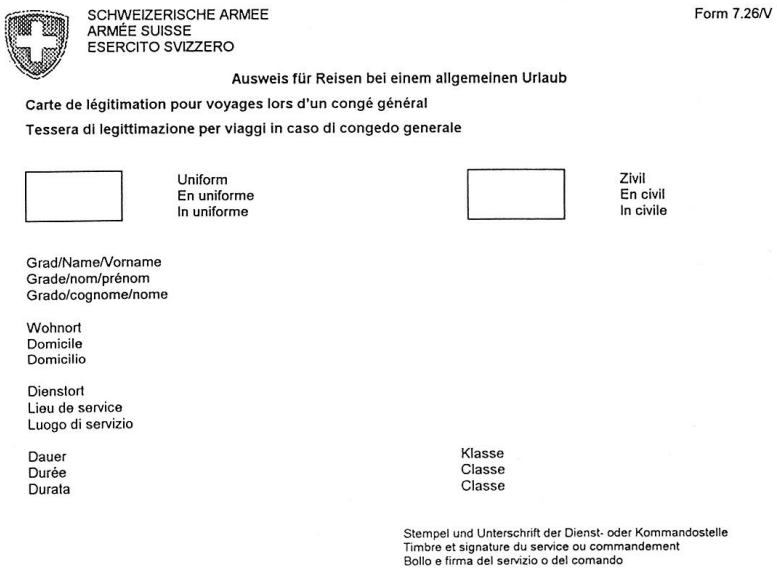
SCHWEIZERISCHE ARMEE
ARMÉE SUISSE
ESERCITO SVIZZERO

Form 7.26/V

Ausweis für Reisen bei einem allgemeinen Urlaub
Carte de légitimation pour voyages lors d'un congé général
Tessera di legittimazione per viaggi in caso di congedo generale

☐ Uniform / En uniforme / In uniforme
☐ Zivil / En civil / In civile

Grad/Name/Vorname
Grade/nom/prénom
Grado/cognome/nome

Wohnort
Domicile
Domicilio

Dienstort
Lieu de service
Luogo di servizio

Dauer
Durée
Durata

Klasse
Classe
Classe

Stempel und Unterschrift der Dienst- oder Kommandostelle
Timbre et signature du service ou commandement
Bollo e firma del servizio o del comando

- 2.6. Reisen in Zivil während des Urlaubes

Als Ausweis für den Bezug von Billetten zur Militärtaxe während des Urlaubes gelten der Marschbefehl, der Ausweis für Reisen bei einem allgemeinen Urlaub (Form 7.26/V) oder der Urlaubspass für persönlichen Urlaub/Bewilligung (Form 6.38). Diese Formulare berechtigen während ihrer Gültigkeit zum Bezug beliebig vieler Fahrausweise zum halben Preis.

- 2.7. Reisen bei einem persönlichen Urlaub

Für Reisen bei einem persönlichen Urlaub hat der Angehörige der Armee selbst für den Bezug der Fahrausweise zu sorgen. Er hat für Fahrten in Uniform oder in Zivil (mit dem Urlaubspass für persönlichen Urlaub/Bewilligung; Form 6.38) Anrecht auf die Militärtaxe.

3.2. Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE 96)

3.2.1. **Ziffer 5** Soldansätze

Der Gradsold für den Stabsadjutant beträgt Fr. 11.— pro Tag.

3.2.2. **Ziffer 14** Kleinküchenzulage

Die Kleinküchenzulage wird von 7 auf 3 Kategorien reduziert. Die Ansätze werden erhöht und betragen pro Naturalverpflegungstag

bei einem Verpflegungsbestand:		Fr.
von	1 - 25 Personen	3.—
von	26 - 50 Personen	2.—
von	51 - 75 Personen	1.—

3.2.3. **Ziffer 15** Höhenzulage

Es gibt nur noch eine Höhenzulage von 50 Rappen pro Naturalverpflegungstag für Standorte über 1600 m ü.M.

3.2.4. **Ziffer 18** Serviceentschädigung
Ziffer 19 Serviceleistungen

Der Ansatz wird um ca. 8% erhöht und beträgt

	Fr.
- pro Tag	6.80
- pro Frühstück	1.60
- pro Mittag- und Nachtessen je	2.60

Die Mehrwertsteuer zum Normalsatz ist in der Serviceentschädigung inbegriffen.

Die obenerwähnten Serviceentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

a. Zurverfügungstellung von

	Fr.
- Platten, Schüsseln, Gedecken, Bestecken, Gläsern usw.	—.40
- Tischtüchern und Servietten (inkl. Reinigung)	—.40
- kleinen Zutaten wie Salz, Pfeffer, Suppengewürze	—.10

b. Dienstleistungen durch das Kantinenpersonal

	Fr.
- Warmhalten der Speisen in der Kantine	—.40
- Anrichten der Speisen auf Platten und in Schüsseln der Kantine	1.10
- Servieren der Speisen und Getränke aus dem Truppenhaushalt sowie Aufdecken und Abräumen der Gedecke	3.10
- Abwaschen des Geschirrs	1.30

3.2.5. **Ziffer 23** Ansätze der Pensionsverpflegungsentschädigungen

- Die Ansätze der bisherigen Pensionspreise werden um ca. 8% erhöht.
- Anstelle der aufgehobenen Mundportion wird eine reduzierte Pensionsverpflegungsentschädigung von Fr. 10.— pro Tag eingeführt.

a. In den Fällen von VR Ziffern 109 Bst a, b, c, d, e, f, k; 110, 111, 113 und 114 werden folgende Pensionsverpflegungsentschädigungen ausgerichtet:

	Frühstück Fr.	Mittag- und Nachtessen Fr.	Pro Tag Fr.
1. mit Bedienung	6.80	13.60	34.—
2. Selbstbedienung	5.90	11.85	29.60

In den Militärkantinen und Soldatenstuben sind folgende Leistungen in den Pensionsverpflegungsentschädigungen inbegriffen:

o Verbessertes Frühstücksangebot;
o Dessert: 2mal pro Woche

In den Pensionsverpflegungsentschädigungen ist die Mehrwertsteuer zum Normalsatz inbegriffen.

b. In den Fällen von VR Ziffer 109 Bst g, h und i werden folgende Pensionsverpflegungsentschädigungen ausgerichtet:

	Fr.
- pro Tag	10.—
- pro Frühstück	2.—
- pro Mittag- und Nachtessen je	4.—

c. In den Fällen von VR Ziffern 109 Bst I und 112 wird an Tagen mit Flugdienst den Militärpiloten und Bordoperateuren eine Entschädigung von Fr. 3.— für eine Zwischenverpflegung ausgerichtet.

3.2.6. **Ziffer 24** Pensionspreise bei einem Offiziershaushalt
Ziffer 25 Entschädigungsansätze der Geldverpflegung
Ziffer 26 Verpflegungsvergütung bei Mobilmachung
Ziffer 27 Packmaterial für Verpflegungsmittel

Diese Ziffern werden aufgehoben.

3.2.7. **Ziffer 28** Truppenkantonnementsentschädigungen

Trotz der Sparmassnahmen, welche dem EMD auferlegt wurden, konnten die Truppenkantonnementsentschädigungen nochmals erhöht werden. Für 1996 beträgt die Realerhöhung ca. 19% für Räume in Truppenunterkünften und 5% für Räume in Zivilschutzanlagen. Die Gesamtentwicklung der Truppenkantonnementsentschädigungen seit 1987 sieht wie folgt aus:

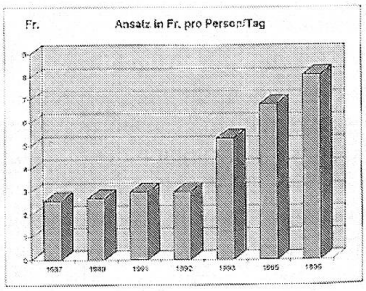

	Je	Räume in Truppenunterkünften Fr.	Räume in Zivilschutzanlagen/-räumen Fr.
a. *Pauschalentschädigungen*			
In diesen Entschädigungen sind alle Leistungen nach Buchstabe b hiernach enthalten. Werden nicht alle Leistungen erbracht, sind die entsprechenden Ansätze abzuziehen	Person und Tag	8.10	4.20
b. *Einzelne Leistungen*			
Für Personen, die in Zimmern untergebracht sind, dürfen lediglich die Entschädigungen nach Buchstabe b, Ziffern 3-5 hiernach ausgerichtet werden.			
1. Kantonnementsraum (inkl. Liegestelle, Matratze, Einrichtungen, elektrische Energie für Beleuchtung und Kleingeräte, WC, WC-Papier, Waschgelegenheit, Wasser, Reinigungsmittel, Abwasserreinigung)	Und Tag	4.30	1.60
2. Duschen (inkl elektrische Energie für Beleuchtung und Kleingeräte, Wasser, Kosten für Warmwasseraufbereitung, Reinigungsmittel, Abwasserreinigung)		--.80	--.80
3. Essraum inkl Mobiliar, elektrische Energie für Beleuchtung und Kleingeräte, WC, WC-Papier, Handwaschgelegenheit, Wasser, Reinigungsmittel, Abwasserreinigung)		1.70	--.80
4. Essgeschirr		--.10	--.10
5. Küche (inkl Kochapparate und sonstige Ausrüstung sowie Geräte, elektrische Energie für Beleuchtung und Kleingeräte, Wasser, Abwasserreinigung)		1.20	--.90

	Je	Räume in Truppenunterkünften Fr.	Räume in Zivilschutzanlagen/-räumen Fr.
c. *Sonderleistungen*			
1. Notunterkunft (nur Unterkunftsraum)	Person und Tag	2.10	--.80
2. Kantonnemente für Offiziere und höhere Unteroffiziere, sofern die Unterkunft in Zimmern nicht möglich ist (inkl Leistungen gemäss Buchstabe b, Ziffern 1-5, Betten mit Wäsche; Reinigung der Wäsche - KPN 429 - zu Lasten der Dienstkasse)		10.60	6.70
3. Matratzen		--.50	--.30
4. Bettstellen mit Matratzen		1.50	--.80
d. *Küchen*			
1. Benützung für Kleinküchenbetriebe (inkl Kochherd, -geräte, -geschirr, Brennmaterial und Beleuchtung)	Tag	40.--	40.--
2. Benützung für das Aufwärmen der Speisen		20.--	20.--

3.2.8. **Ziffer 28bis** Kehrichtentsorgung
- Wird eine Gemeindegebühr für die Kehrichtentsorgung (Container-, Sack- Gewichtsgebühr usw.) erhoben, so können die tatsächlichen Kehrichtentsorgungskosten zum ortsüblichen Tarif zu Lasten der Dienstkasse bezahlt werden.
- Können die tatsächlichen Kehrichtentsorgungskosten nicht ermittelt werden, so können folgende Entschädigungen je Person und Tag zu Lasten der Dienstkasse bezahlt werden:

	Fr.
a. für die Haushaltungsabfälle	-.10
b. für die Küchenabfälle	-.10

3.2.9. **Ziffer 31** Zimmerentschädigungen

Bei den Zimmerentschädigungen gemäss Buchstabe b. handelt es sich um einen Beitrag des Bundes an Wachtmeister, Korporale, Gefreite und Soldaten für ihre Zimmerauslagen.

3.2.10 **Ziffer 45** Verbilligte Urlaubsreisen: Diese Ziffer wird aufgehoben.

3.2.11. **Ziffer 51** Gebinde: Wird aufgehoben.

3.2.12. **Ziffer 56** Mietgeld sowie Natural- und Geldverpflegung: Die Entschädigungsansätze werden erhöht; sie betragen neu:

- o Mietgeld für Militärhunde Fr. 8.— je Tier und Tag
- o Natural- und Geldverpflegung für Militärhunde Fr. 5.-- je Tier und Tag.

inkl Duschen- oder Badbenützung. Betreuung der Zimmer und der persönlichen Ausrüstung durch die Truppe (VR 166 - 168)	Je	Zimmer in (KPN 421) Hotels und Gastwirtschaften Fr.	Zimmer in (KPN 421) öffentlichen und privaten Gebäuden Fr.	Heizung nur für effektive Heizungsnächte (KPN 422) Fr.
		Die ortsüblichen Zimmerpreise, jedoch höchstens:		
a. Offiziere, höhere Unteroffiziere und einzelne weibliche Angehörige der Armee, die in zimmern untergebracht werden müssen	Person und Nacht			
1. Zimmer mit Duschen- oder Badbenützung auf der Etage		1) 38.40	22.--	2.50
2. Zimmern mit eigener Dusche / eigenem Bad		1) 42.60	24.--	2.50
b. Wachtmeister, Korporale, Gefreite und Soldaten, sofern die dienstlichen Verhältnisse eine Benützung von Zimmern zulassen[2)]		1) 10.65	10.--	2.50
		Die Zimmerentschädigungen erhöhen sich bei Einquartierungen bis zu 4 Nächten um 25%		

1) Mehrwertsteuer zum Normalsatz inbegriffen.
2) Auszahlung direkt an den Angehörigen der Armee, der mit dem Logisgeber selbst abzurechnen hat.